

**Ausnahmegenehmigung zur Befliegung**  
**des Güterverkehrszentrums JadeWeserPort**  
**mit unbemannten Luftfahrtgeräten**

Die JadeWeserPort-Gesellschaften (nachfolgend „JWP“)

Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG,  
Pazifik 1, 26388 Wilhelmshaven,  
vertreten durch die JWP GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Holger Banik

und

JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG,  
Pazifik 1, 26388 Wilhelmshaven,  
vertreten durch die JadeWeserPort Realisierungs-Beteiligungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Holger Banik

erteilen hiermit eine Ausnahmegenehmigung zur Befliegung des Güterverkehrszentrums JadeWeserPort (nachfolgend „GVZ JWP“) mit unbemanntem Luftfahrtgerät (nachfolgend „Drohne“) an

Unternehmen und/oder Pilot (nachfolgend „Drohnenführer“)

---

---

---

---

---

---

zu folgendem Zweck (ggf. gesonderte Erklärung beifügen)

---

---

---

---

---

---

Datum/Uhrzeit der geplanten Befliegung

---

---

Schulungen/Erfahrungen des Piloten

---

---

Eingesetztes Fluggerät

---

Die Ausnahmegenehmigung unterliegt folgenden Voraussetzungen und Anweisungen, deren Vorliegen bzw. Einhaltung der Drohnenführer versichert:

### **1. Behördliche Genehmigungen**

- 1.1 Sofern der Drohnenführer das unbemannte Luftfahrtgerät für berufliche Zwecke nutzt, ist er Inhaber einer Aufstiegsgenehmigung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde.
- 1.2 Bei einer rein privaten Nutzung der Drohne verfügt der Drohnenführer über eine Aufstiegsgenehmigung, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.
- 1.3 Weitere ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen holt der Drohnenführer vorab auf eigene Kosten ein.

### **2. Betriebliche Genehmigung, Vorschriften**

- 2.1 Diese Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für den angegebenen Zweck. Eine weitere Verwendung von ggf. entstandenem Bild- und/oder Tonmaterial ist nicht gestattet.
- 2.2 Eine Rücknahme der bereits erteilten Genehmigung ist zulässig, vgl. dazu Ziff. 7. „Hausrecht“.
- 2.3 Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten.
- 2.4 Betriebliche Vorschriften werden dem Drohnenführer ggf. bekannt gemacht und sind ebenfalls zu beachten.

### **3. Steuerung der Drohne, Frequenz**

- 3.1 Der Drohnenführer versichert, in der Lage zu sein, die Drohne technisch einwandfrei zu bedienen.
- 3.2 Die Drohne ist in Sichtweite zu steuern.
- 3.3 Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Mitarbeitern sowie zu Bauwerken und Anlagen zu halten.

3.4 Um eine Störung des Betriebs im GVZ JWP auszuschließen, wird der Drohnenführer JWP im Voraus über die technischen Daten der Funksender der Drohne in Kenntnis setzen. JWP behält sich vor, einen Testflug einzufordern.

#### **4. Flugverbote**

4.1 Der Drohnenführer hat sich im Voraus über einschlägige Flugverbote entsprechend § 21b LuftVO informiert und wird diese beachten.

4.2 JWP macht den Drohnenführer ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es sich bei dem in unmittelbarer Nachbarschaft des GVZ JWP belegenen Areals „Voslapper Groden-Süd“ um ein EU-Vogelschutzgebiet handelt, dessen Beeinträchtigung zu vermeiden ist.

#### **5. Versicherungen**

5.1 Der Drohnenführer verfügt über eine Haftpflichtversicherung nach §§ 37 Abs. 1a, 43 LuftVG i.V.m. §§ 101 ff. LuftVZO zur Regulierung von Personen- und Sachschäden.

5.2 Ferner liegt eine spezielle Haftpflichtversicherung für den Betrieb unbemannter Luftfahrtgeräte (Modellbauhaftpflichtversicherung) vor, die Personen- und Vermögensschäden bis zu 3.000.000,- € übernimmt.

5.3 Nachweise über die Versicherungen hat der Drohnenführer vorab vorzulegen.

#### **6. Persönlichkeitsrechte bei Bild-/Tonaufnahmen, Urheberrechte, Datenschutz**

6.1 Sofern der Drohnenführer beim Überflug Bild- und/oder Tonaufnahmen anfertigt, sind die Persönlichkeitsrechte sowie das Recht am eigenen Bild eventuell betroffener Personen zu wahren und ggf. notwendige Genehmigungen der Personen einzuholen. Mitarbeitende von JWP sind befugt, eine erteilte Genehmigung jederzeit zu widerrufen.

6.2 Urheberrechte an Bauwerken sowie die Verwertung dieser Rechte stehen ausschließlich dem Urheber zu. Die Panoramafreiheit beschränkt sich auf die Bereiche von Bauwerken, die ohne Hilfsmittel für jedermann erreichbar und einsehbar sind.

6.3 Sollten Persönlichkeits- und/oder Urheberrechte durch die Aufnahmen des Drohnenführers berührt werden, obliegt es ausschließlich dem Drohnenführer, eine Verletzung dieser Rechte abzuwenden. JWP hat eine eventuelle Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

6.4 Der Drohnenführer beachtet die datenschutzrechtlichen Vorgaben.

#### **7. Hausrecht**

7.1 JWP ist Inhaberin des Hausrechts auf dem Gebiet des JadeWeserPort und befugt, dem Drohnenführer die Befliegung zu untersagen und ein Hausverbot auszusprechen, sofern dieser die Vorgaben dieser Erlaubnis nicht einhält oder nachweislich falsche Angaben zur Erlangung derselben gemacht hat.

7.2 JWP ist berechtigt, den Flug abubrechen, wenn durch den Drohneneinsatz die Betriebsabläufe im JadeWeserPort beeinträchtigt werden.

- 7.3 Ferner ist JWP berechtigt, den Flug abubrechen, wenn es durch den Drohneneinsatz zu Störungen des Netzwerkes bzw. des WLAN kommen sollte.
- 7.4 Dem Drohnenführer ist bekannt, dass JWP Teile des Areals im Rahmen von Erbbaurechten an Dritte vergeben hat. Auf diesen Flächen gelten die jeweiligen Dritten als Inhaber des Hausrechts. Eine Befliegung dieser Bereiche ist vom Drohnenführer zusätzlich mit dem jeweiligen Dritten abzustimmen.
- 7.5 Der Drohnenführer hat auf dem Gelände des JadeWeserPort den Anweisungen des JWP-Personals Folge zu leisten und die geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

## 8. GVZ-Ordnung

Der Drohnenführer hat Kenntnis von der GVZ-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, die auf der Homepage von JWP <https://www.jadeweserport.de> veröffentlicht ist, Kenntnis genommen. Diese Ausnahmegenehmigung stellt eine bewusste Einzelfallabweichung von Ziff. 2.8 h) dar. Ein Recht auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

## 9. Haftung

- 9.1 JWP haftet für keinerlei Schäden, die durch den oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Drohne entstehen, insbesondere nicht für Abstürze der Drohne.
- 9.2 Der Drohnenführer wird JWP von jeglichen Ansprüchen Dritter durch den oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Drohne freihalten.
- 9.3 Der Drohneneinsatz erfolgt auf eigenes Risiko des Drohnenführers.
- 9.4 Entstandene Schäden hat der Drohnenführer JWP unverzüglich zu melden.

Wilhelmshaven, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Container Terminal Wilhelmshaven  
JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG & JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Drohnenführer